Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Oktober 1962	Nr. 34

Tag	Inhalt:	Seite
19. 10. 62	**Hessisches Richtergesetz (HRiG)**	455
19. 10. 62	**Gesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger**	467
18. 10. 62	Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest	469
8. 10. 62	Bekanntmachung	470

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Richtergesetz (HRiG)

Vom 19. Oktober 1962

Übersicht

		§§
Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Richterwahlausschuß	8 bis 24
Dritter Abschnitt:	Richtervertretungen	
	Erster Titel: Allgemeines	25 bis 28
	Zweiter Titel: Richterrat	29 bis 39
	Dritter Titel: Präsidialrat	40 bis 48
Vierter Abschnitt:	Richterdienstgerichte	
	Erster Titel: Errichtung und Zuständigkeit	49 bis 51
	Zweiter Titel: Allgemeine Vorschriften über die Besetzung	52 bis 54
	Dritter Titel: Das Dienstgericht	55 bis 57
	Vierter Titel: Der Dienstgerichtshof	58 bis 59
	Fünfter Titel: Disziplinarverfahren	60 bis 67
	Sechster Titel: Versetzungs- und Prüfungsverfahren	68 bis 75
Fünfter Abschnitt:	Staatsanwälte	76 bis 78
Sechster Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften	79 bis 94

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, nur für die Berufsrichter.

§ 2

Entsprechende Geltung des Beamtenrechts

Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes mit Ausnahme des Vierten Abschnitts des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend.

§ 3

Ernennung der Richter

(1) Der Minister der Justiz ernennt den Richter auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Geschäftsbereich der Gerichtszweig gehört (zuständiger Minister).

(2) Der zuständige Minister ernennt den Richter, wenn ihm ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird.

(3) § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes findet keine Anwendung.

§ 4

Ernennung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter, die nach den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften berufen oder ernannt werden, erhalten eine Ernennungsurkunde. In dieser müssen die Worte „unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis" enthalten sein.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die ehrenamtlichen Richter, die nach den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften gewählt werden.

§ 5

Richtereid

(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Hessen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

§ 6

Übertragung eines weiteren Richteramts

Einem Richter auf Lebenszeit an einem Amtsgericht, an einem Arbeitsgericht, an einem Verwaltungsgericht oder an einem Sozialgericht kann ein weiteres Richteramt an einem gleichen Gericht desselben Gerichtszweiges übertragen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter zumutbar ist.

§ 7

Eintritt in den Ruhestand

(1) Die Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Auf seinen Antrag ist ein Richter auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Zweiter Abschnitt

Richterwahlausschuß

§ 8

Inhalt der Entscheidung

Als besonderes Verfassungsorgan (Art. 127 der Verfassung des Landes Hessen) hat der Richterwahlausschuß mitzuentscheiden, ob ein Richter nach seiner Persönlichkeit und seiner richterlichen Tätigkeit für das Richteramt geeignet ist und die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben wird.

§ 9

Zusammensetzung des Richterwahlausschusses

Der Richterwahlausschuß besteht aus sieben Mitgliedern kraft Wahl und aus sechs Mitgliedern kraft Amtes.

§ 10

Mitglieder kraft Wahl

(1) Die Mitglieder kraft Wahl beruft der Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl.

(2) Zum Mitglied kann nur berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Mitglieder sollen im Rechtsleben erfahren sein.

§ 11

Berufung der Mitglieder kraft Wahl

(1) Jede Fraktion des Landtags ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das durch den Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(2) Die Mitglieder werden den Listen in der Reihenfolge der auf ihnen verzeichneten Namen entnommen. Scheidet ein Mitglied aus, so rücken die auf der gleichen Liste Nachfolgenden auf. Entsprechendes gilt für die Dauer der Verhinderung eines Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet, sobald ein neugewählter Landtag eine Neuwahl vorgenommen hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Ein Verzicht auf die Mitgliedschaft ist schriftlich dem Ministerpräsidenten zu erklären.

§ 12

Mitglieder kraft Amtes

Mitglieder kraft Amtes sind während der Dauer ihres Amtes die Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofs, des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts sowie im jährlichen Wechsel der Präsident einer der beiden Rechtsanwaltskammern des Landes. Ist ein Mitglied verhindert, so tritt sein Vertreter im Amt an seine Stelle.

§ 13

Verpflichtung der Mitglieder

(1) Der Minister der Justiz verpflichtet die Mitglieder des Richterwahlausschusses durch Handschlag, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft zu führen.

(2) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über eine Genehmigung zur Aussage entscheidet der Ministerpräsident.

§ 14

Entschädigung der Mitglieder

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die gleiche Entschädigung wie die Landtagsabgeordneten für die Teilnahme an der Sitzung eines Landtagsausschusses. Die Mitglieder, die nicht Landtagsabgeordnete sind, erhalten außerdem Fahrkostenentschädigung der Stufe Ib nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird die für Dienstreisen der Beamten vorgesehene Fahrkilometerentschädigung gewährt.

§ 15

Ausschließung von der Mitwirkung

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nr. 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung vorliegen.

§ 16

Einberufung des Richterwahlausschusses

(1) Der Minister der Justiz beruft den Richterwahlausschuß ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mehr als vier Mitglieder dies verlangen und einen Beratungsgegenstand, der zur Zuständigkeit des Richterwahlausschusses gehört, bezeichnen.

(2) Spätestens eine Woche vor der Sitzung sind den Mitgliedern des Richterwahlausschusses die einzelnen Fälle mitzuteilen, über die beschlossen werden soll.

§ 17

Sitzungen des Richterwahlausschusses

(1) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich. Der Minister der Justiz führt den Vorsitz. Ist er verhindert, so tritt sein Vertreter im Amt an seine Stelle.

(2) Betrifft ein Beratungsgegenstand einen Richter eines anderen Gerichtszweiges als der ordentlichen Gerichtsbarkeit, so nimmt der zuständige Minister an der Sitzung teil. Er kann sich von seinem ständigen Vertreter oder dem Leiter seiner Personalabteilung vertreten lassen. Auf Verlangen ist ihm oder seinem Vertreter jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 18

Beschlußfähigkeit

(1) Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens neun Mitglieder anwesend sind. Für eine Entscheidung ist die Übereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

(2) Ist der Richterwahlausschuß nicht beschlußfähig, so kann eine neue Sitzung frühestens nach zwei Wochen stattfinden. In dieser Sitzung ist der Ausschuß hinsichtlich der Beratungsgegenstände der früheren Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen und zu der Sitzung mit der Ladungsfrist von einer Woche unter Einschreiben geladen worden ist.

§ 19

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der Minister der Justiz legt dem Richterwahlausschuß die Personalakten mit einem Vorschlag vor und bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Richterwahlausschusses einen oder mehrere Berichterstatter.

(2) Bei Richtern, die nicht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören, leitet der zuständige Minister die Personalakten mit seinem Vorschlag dem Minister der Justiz zu.

§ 20

Mitwirkung des Richterwahlausschusses

(1) Über die Berufung eines Richters entscheidet der Minister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß (Art. 127 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Landes Hessen).

(2) Über die Berufung zum Richter auf Probe kann der Richterwahlausschuß in Ausnahmefällen auch nachträglich entscheiden; die Entscheidung ist alsbald, spätestens zum Ablauf des sechsten Monats nach der Ernennung, herbeizuführen.

§ 21

Zustimmung zur Ernennung auf Lebenszeit

Spätestens dreieinhalb Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Probe und

spätestens zwei Jahre nach der Ernennung zum Richter kraft Auftrages legt der Minister der Justiz die Personalakten mit seinem Vorschlag, gegebenenfalls dem Vorschlag des zuständigen Ministers, dem Richterwahlausschuß zu der Entscheidung vor, ob er der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit zustimmt.

§. 22
Ablehnung eines Richters

Lehnt der Richterwahlausschuß die Übernahme eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrages in das Richterverhältnis auf Lebenszeit ab, so hat der Minister der Justiz den Richter zu entlassen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 und § 23 des Deutschen Richtergesetzes). Das gleiche gilt, wenn der Richterwahlausschuß die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe nach § 20 Abs. 2 ablehnt.

§ 23
Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten des Verfahrens des Richterwahlausschusses regelt der Richterwahlausschuß in einer Geschäftsordnung.

§ 24
Beteiligung bei der Entlassung eines Richters

(1) Vor der Entlassung eines Richters auf Probe und eines Richters kraft Auftrages (§§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes) ist der Richterwahlausschuß zu hören.

(2) Die Entlassung verfügt der Minister der Justiz; er ist an den Vorschlag des zuständigen Ministers gebunden.

Dritter Abschnitt

Richtervertretungen

Erster Titel

Allgemeines

§ 25
Richterrat und Präsidialrat

(1) Bei den Gerichten werden als Richtervertretungen gebildet:

1. Richterräte für die Beteiligten an allgemeinen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten (§ 35),
2. Präsidialräte für die Beteiligung an der Ernennung von Richtern (§ 46).

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für den Richterrat die Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) entsprechend.

(3) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidialrats gelten § 41, § 43, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 und 2 HPVG entsprechend.

§ 26
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Richtervertretungen beträgt vier Jahre.

(2) Die Richtervertretung führt ihre Geschäfte weiter, bis die neue Richtervertretung gewählt ist.

§ 27
Verbot der Amtsausübung

Ein Richter, dem die Führung seiner Dienstgeschäfte nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt als Mitglied der Richtervertretung nicht ausüben.

§ 28
Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung und der Tätigkeit der Richtervertretungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung (§ 35 Nr. 2) entscheiden die Gerichte nach den Verfahrensvorschriften und in der Besetzung des § 92 Abs. 2 und des § 93 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes.

Zweiter Titel

Richterrat

§ 29
Bildung von Richterräten

(1) Richterräte werden gebildet:

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
   a) bei dem Oberlandesgericht,
   b) bei den Landgerichten,
   c) bei den Amtsgerichten, an denen in der Regel mindestens fünf Richter beschäftigt sind;
2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
   a) bei dem Verwaltungsgerichtshof,
   b) bei den Verwaltungsgerichten;
3. bei dem Finanzgericht;
4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit
   a) bei dem Landesarbeitsgericht,
   b) bei den Arbeitsgerichten, an denen in der Regel mindestens fünf Richter beschäftigt sind;
5. in der Sozialgerichtsbarkeit
   a) bei dem Landessozialgericht,
   b) bei den Sozialgerichten, an denen in der Regel mindestens fünf Richter beschäftigt sind.

(2) Gerichte, bei denen kein Richterrat gebildet wird (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. b), werden durch Beschluß des Präsidiums des übergeordneten Gerichts für die Bildung eines Richterrats zusammengefaßt, so daß die Zahl der Richter insgesamt mindestens fünf beträgt. Sie können auch einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges zugeteilt werden, bei dem ein Richterrat gebildet wird.

§ 30
Bildung von Bezirksrichterräten

Ein Bezirksrichterrat wird jeweils für den Gerichtszweig

1. bei dem Oberlandesgericht,
2. bei dem Verwaltungsgerichtshof,

3. bei dem Landesarbeitsgericht und
4. bei dem Landessozialgericht

gebildet.

§ 31
Zahl der Mitglieder

(1) Der Richterrat besteht bei Gerichten mit in der Regel bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person,

mit 21 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,

mit mehr als 50 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern.

(2) Der Bezirksrichterrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit besteht aus fünf Mitgliedern, die Bezirksrichterräte für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Arbeitsgerichtsbarkeit und für die Sozialgerichtsbarkeit bestehen aus drei Mitgliedern.

§ 32
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Richter, denen ein Richteramt an dem Gericht, für das der Richterrat gebildet wird, übertragen ist oder die an dem Wahltage bei diesem Gericht beschäftigt sind. Der Präsident eines Gerichts, der aufsichtführende Richter und ihre ständigen Vertreter sind nicht wählbar. Der aufsichtführende Richter und sein ständiger Vertreter sind wählbar, wenn in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 5 Buchst. b der Richterrat bei einem anderen Gericht gebildet wird.

(2) Ein an ein Gericht abgeordneter Richter ist zum Richterrat dieses Gerichts nicht wählbar. Er wird wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate dauert. Zu diesem Zeitpunkt verliert er die Wahlberechtigung zum Richterrat seines Gerichts; gehört er diesem Richterrat an, so scheidet er zu diesem Zeitpunkt aus ihm aus.

(3) Wird ein Richter an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, so erlischt die Wählbarkeit, sobald die Abordnung länger als drei Monate dauert; gehört er einem Richterrat an, so scheidet er zu diesem Zeitpunkt aus ihm aus.

§ 33
Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Richterrats und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden geheim und unmittelbar gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so werden die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte darf so viel Bewerber wählen, wie der Richterrat Mitglieder hat. Bei gleicher Stimmenzahl für den letzten Sitz oder die letzten Sitze findet eine Stichwahl statt; liegt auch dann wieder Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los. Besteht der Richterrat nur aus einer Person, so wird er mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Präsident oder der aufsichtführende Richter des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, eine Versammlung der wahlberechtigten Richter ein. Diese beschließt unter dem Vorsitz des lebensältesten Richters die Einzelheiten des Wahlverfahrens. Sie kann auch beschließen, daß die Wahl in derselben Sitzung durchgeführt wird.

(4) Ort und Zeit der Versammlung ist allen wahlberechtigten Richtern mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muß die Wahlordnung und das Ergebnis einer durchgeführten Wahl enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 34
Wahl der Bezirksrichterräte

(1) Die Mitglieder des Bezirksrichterrats bei dem Oberlandesgericht und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von den Mitgliedern der Richterräte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewählt. Die Wahl ist geheim; für sie gilt § 33 Abs. 2 Satz 1 bis 4.

(2) Die Wahl wird in einer Versammlung der Mitglieder der Richterräte durchgeführt, die der Oberlandesgerichtspräsident einberuft. Den Vorsitz führt der lebensälteste Richter. Die Versammlung beschließt zunächst über die Einzelheiten des Wahlverfahrens. § 33 Abs. 4 und 5 findet Anwendung.

(3) Die Mitglieder der Bezirksrichterräte bei dem Verwaltungsgerichtshof, bei dem Landesarbeitsgericht und bei dem Landessozialgericht und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von den Richtern ihres Gerichtszweiges unmittelbar in einer Versammlung der Richter gewählt, die der Präsident des Gerichts, bei dem der Bezirksrichterrat gebildet wird, einberuft; im übrigen finden Abs. 1 und 2 Anwendung.

§ 35
Aufgaben des Richterrats

Der Richterrat ist zu beteiligen

1. in allgemeinen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Richter,
2. gemeinsam mit dem Personalrat in allgemeinen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch andere Bedienstete des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten).

§ 36
Zuständiger Richterrat

Es sind zu beteiligen:

1. der Richterrat in Angelegenheiten, die Richter des Gerichts oder der Gerichte betreffen, für die er gebildet ist; dies gilt auch dann, wenn eine andere Stelle als der Präsident oder der

aufsichtführende Richter des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet ist, zu entscheiden hat;

2. der Bezirksrichterrat in Angelegenheiten, die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Richterrats hinaus erstrecken oder in denen sich der Richterrat und die zur Entscheidung befugte Stelle nicht einigen (§ 37).

§ 37

Verfahren bei fehlender Einigung

(1) Einigen sich die zur Entscheidung befugte Stelle und der Richterrat nicht, so entscheidet

1. der Oberlandesgerichtspräsident, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, der Präsident des Landesarbeitsgerichts oder der Präsident des Landessozialgerichts, wenn eine seiner Dienstaufsicht unterliegende Stelle zur Entscheidung befugt war, nach Beteiligung des Bezirksrichterrats,
2. in den übrigen Fällen die oberste Dienstbehörde; war der Oberlandesgerichtspräsident, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, der Präsident des Landesarbeitsgerichts oder der Präsident des Landessozialgerichts zur Entscheidung befugt, so entscheidet der zuständige Minister nach Beteiligung des Bezirksrichterrats.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 kann der Bezirksrichterrat die Entscheidung des zuständigen Ministers beantragen.

§ 38

Gemeinsame Aufgaben von Richterrat und Personalvertretung

(1) Sind in einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch die Personalvertretung beteiligt (§ 35 Nr. 2), so entsendet der Richterrat für die gemeinsame Beschlußfassung Mitglieder in die Personalvertretung, wenn diese aus mehr als einer Person besteht.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richterrats muß zur Zahl der Richter in gleichem Verhältnis stehen wie die Zahl der Mitglieder der Personalvertretung zu der Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Jedoch entsendet der Richterrat mindestens die in § 13 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Mitgliedern.

(3) Werden gemeinsame Angelegenheiten in einem Bezirks- oder Hauptpersonalrat behandelt, so entsendet

1. der Bezirksrichterrat (§ 30) oder
2. der Richterrat (§ 29 Abs. 1 Nr. 3)

Mitglieder in die Stufenvertretung. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 39

Gemeinsame Personalversammlungen

An den Personalversammlungen der Gerichte können die Richter mit den gleichen Rechten teilnehmen wie die anderen Bediensteten, soweit gemeinsame Angelegenheiten (§ 35 Nr. 2) behandelt werden.

Dritter Titel

Präsidialrat

§ 40

Bildung von Präsidialräten

Ein Präsidialrat wird jeweils für den Gerichtszweig

1. bei dem Oberlandesgericht,
2. bei dem Verwaltungsgerichtshof,
3. bei dem Finanzgericht,
4. bei dem Landesarbeitsgericht und
5. bei dem Landessozialgericht

gebildet.

§ 41

Mitglieder

(1) Der Präsidialrat besteht

1. bei dem Oberlandesgericht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und je drei vom Präsidium und von den Richterräten gewählten Mitgliedern;
2. bei dem Verwaltungsgerichtshof und bei dem Landessozialgericht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und je zwei vom Präsidium und von den Richtern des Gerichtszweiges gewählten Mitgliedern;
3. bei dem Finanzgericht und bei dem Landesarbeitsgericht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und je einem vom Präsidium und von den Richtern des Gerichtszweiges gewählten Mitglied.

(2) Die zuständige Berufsorganisation der Richter kann den Richterräten (Abs. 1 Nr. 1) und den Richtern (Abs. 1 Nr. 2 und 3) Vorschläge für die Wahl machen.

(3) Die von den Richterräten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu wählenden Mitglieder sind in der nach § 34 Abs. 2 einzuberufenden Versammlung zu wählen; die von den Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit zu wählenden Mitglieder sind in der nach § 34 Abs. 3 einzuberufenden Versammlung zu wählen. Die Vorschriften über die Wahl der Bezirksrichterräte gelten entsprechend.

(4) Der Präsident wird durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Ist ein ständiger Vertreter nicht ernannt, so wirkt an seiner Stelle der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Senatspräsident oder Direktor mit. Für die übrigen Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen.

§ 42

Wählbarkeit

Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist, verliert seine Wählbarkeit, sobald die Abordnung länger als drei Monate dauert.

§ 43
Ausscheiden
und Ausschluß von Mitgliedern

(1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es sein Amt niederlegt oder seine Wählbarkeit verliert.

(2) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des Präsidialrats oder auf Antrag des zuständigen Ministers kann ein gewähltes Mitglied wegen grober Vernachlässigung seiner Pflichten durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen werden.

§ 44
Neuwahl; Eintritt der Stellvertreter

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder wird es ausgeschlossen, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(2) Ist ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert, so tritt sein Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung an seine Stelle. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied ausgeschieden oder ausgeschlossen ist, bis zur Ernennung oder Wahl des neuen Mitgliedes.

§ 45
Geschäftsordnung

Der Präsidialrat regelt seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

§ 46
Aufgabe des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat ist

1. an der Ernennung eines Bewerbers für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts,
2. an der Übertragung eines Richteramts an einen Richter eines anderen Gerichtszweiges

zu beteiligen.

(2) Zuständig ist der Präsidialrat des Gerichtszweiges, in dem der Richter verwendet werden soll.

§ 47
Einleitung der Beteiligung

Der zuständige Minister leitet die Bewerbungsunterlagen und die Personal- und Befähigungsnachweise des Bewerbers, den er ernennen oder zur Ernennung vorschlagen will, dem Präsidialrat zu und ersucht um eine Stellungnahme zur persönlichen und fachlichen Eignung dieses Bewerbers. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bewerbers vorgelegt werden.

§ 48
Stellungnahme des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat gibt seine Stellungnahme binnen eines Monats ab; sie ist schriftlich zu begründen. Die Stellungnahme ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die Ernennung darf erst ausgesprochen werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Monatsfrist verstrichen ist.

Vierter Abschnitt

Richterdienstgerichte

Erster Titel

Errichtung und Zuständigkeit

§ 49
Errichtung

(1) Richterdienstgerichte sind das Hessische Dienstgericht für Richter (Dienstgericht) und der Hessische Dienstgerichtshof für Richter (Dienstgerichtshof).

(2) Das Dienstgericht wird bei dem Landgericht Frankfurt am Main, der Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main errichtet.

(3) Die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, nimmt auch die Aufgaben der Geschäftsstelle des Richterdienstgerichts wahr.

(4) Bei Bedarf können bei dem Dienstgericht mehrere Kammern, bei dem Dienstgerichtshof mehrere Senate gebildet werden. Die Anzahl der Kammern und Senate bestimmt der Minister der Justiz.

§ 50
Zuständigkeit des Dienstgerichts

Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand,
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes),
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
   a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),
   b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes),
   c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),
   d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes),
4. bei Anfechtung
   a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
   b) der Übertragung eines weiteren Richteramts (§ 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes),
   c) der Abordnung eines Richters (§ 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes),
   d) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder

die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,

e) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit (§ 42 des Deutschen Richtergesetzes),

f) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes.

§ 51

Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs

Der Dienstgerichtshof entscheidet

1. über Berufungen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Dienstgerichts,
2. in allen anderen Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensvorschriften das Gericht des zweiten Rechtszuges zuständig ist.

Zweiter Titel

Allgemeine Vorschriften über die Besetzung

§ 52

Mitglieder der Richterdienstgerichte

(1) Die Richterdienstgerichte werden mit der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden (Direktoren und Senatspräsidenten) und von ständigen und nichtständigen Beisitzern besetzt.

(2) Die Mitglieder der Richterdienstgerichte müssen auf Lebenszeit ernannte Richter sein. Der Präsident eines Gerichts und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglied eines Richterdienstgerichts sein.

(3) Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt die Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Vertreter. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie können nach Ablauf der Amtszeit erneut bestimmt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen.

§ 53

Verbot der Amtsausübung

Ein Mitglied des Richterdienstgerichts, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens eingeleitet ist oder dem die Führung seiner Amtsgeschäfte nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während der Dauer dieses Verfahrens und der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt als Mitglied des Richterdienstgerichts nicht ausüben.

§ 54

Erlöschen des Amtes

Das Amt des Mitgliedes eines Richterdienstgerichts erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung des Richters in dieses Amt wegfällt oder
2. der Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtkräftig verurteilt wird.

Dritter Titel

Das Dienstgericht

§ 55

Bestimmung des Vorsitzenden und der ständigen Beisitzer

(1) Die Vorsitzenden, die ständigen Beisitzer und ihre Vertreter werden aus den Vorschlagslisten, welche die Präsidien des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofs, des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts aufstellen, ausgewählt.

(2) Die Vorschlagslisten sollen insgesamt mindestens doppelt soviel Vorschläge enthalten, wie Vorsitzende, ständige Beisitzer und Vertreter für das Dienstgericht erforderlich sind.

§ 56

Bestimmung der nichtständigen Beisitzer

(1) Die Präsidien des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofs, des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts stellen Vorschlagslisten für die nichtständigen Beisitzer auf. Diese sind in der Reihenfolge dieser Listen heranzuziehen.

(2) Sind alle nichtständigen Beisitzer eines Gerichtszweiges an der Mitwirkung verhindert, so sind die Beisitzer aus der Vorschlagsliste eines anderen Gerichtszweiges heranzuziehen. Das Nähere bestimmt das Präsidium (§ 52 Abs. 3 Satz 1) vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer.

§ 57

Besetzung der Kammer

(1) Das Dienstgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem ständigen und einem nichtständigen Beisitzer.

(2) Der nichtständige Beisitzer soll dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören.

Vierter Titel

Der Dienstgerichtshof

§ 58

Bestimmung des Vorsitzenden und der Beisitzer

(1) Die Vorsitzenden, die ständigen Beisitzer und ihre Vertreter werden aus Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und aus den Richtern der anderen Ge-

richtszweige ausgewählt, welche die Präsidien des Verwaltungsgerichtshofs, des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts vorschlagen.

(2) Für die Bestimmung und Heranziehung der nichtständigen Beisitzer gilt § 56.

§ 59
Besetzung

(1) Der Dienstgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei ständigen und zwei nichtständigen Beisitzern.

(2) Die nichtständigen Beisitzer sollen dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören.

Fünfter Titel

Disziplinarverfahren

§ 60
Geltung der Hessischen Disziplinarordnung

In Disziplinarsachen gelten die Vorschriften der Hessischen Disziplinarordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 61
Verhängung von Disziplinarstrafen

Durch Disziplinarverfügung können nur Warnung und Verweis verhängt werden.

§ 62
Dem Dienstgericht vorbehaltene Entscheidungen

(1) Das Dienstgericht entscheidet auf Antrag des zuständigen Ministers über

1. die Einleitung und die Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens,
2. die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen.

Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Richter zuzustellen. Gegen die den Antrag ablehnende Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(2) Ist das Verfahren beim Dienstgerichtshof anhängig, so entscheidet dieser in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2.

(3) der Richter kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 eine erneute Entscheidung beantragen, wenn seit der Anordnung sechs Monate vergangen sind.

§ 63
Pfleger und Untersuchungsführer

Zum Pfleger und zum Untersuchungsführer (§ 16 Abs. 2, § 49 Abs. 2 der Hessischen Disziplinarordnung) kann nur ein Richter bestellt werden.

§ 64
Einleitungsbehörde

Einleitungsbehörde ist der zuständige Minister. Vertreter der Einleitungsbehörde ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht.

§ 65
Erweiterte Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist auch zulässig gegen Entscheidungen des Dienstgerichts nach § 27 Abs. 4 und § 112 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung.

§ 66
Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Ist ein Richter zugleich beamteter Hochschullehrer, so gelten für ihn — auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und Dienstvorgesetzten — die disziplinarrechtlichen Vorschriften für das Richteramt.

(2) Das Dienstgericht kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das Richterverhältnis und auf die in Verbindung mit diesem bekleideten Nebenämter beschränken.

§ 67
Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags

(1) Gegen einen Richter auf Probe und einen Richter kraft Auftrags findet kein förmliches Disziplinarverfahren statt. Die oberste Dienstbehörde kann eine Untersuchung anordnen. Sie hat in diesem Falle einen Richter auf Lebenszeit mit der Untersuchung zu beauftragen; dieser hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers.

(2) Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 23 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes aus seinem Richterverhältnis entlassen worden, so steht dies einem förmlichen Disziplinarverfahren nach den Vorschriften für Beamte nicht entgegen.

Sechster Titel

Versetzungs- und Prüfungsverfahren

§ 68
Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach § 50 Nr. 2 (Versetzungsverfahren) und § 50 Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13) sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Den Beteiligten steht die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach § 79 Abs. 2 und § 80 des Deutschen Richtergesetzes zu.

§ 69

Einleitung des Versetzungsverfahrens

Das Versetzungsverfahren wird durch einen Antrag des zuständigen Ministers eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 70

Urteilsformel im Versetzungsverfahren

Das Gericht erklärt eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.

§ 71

Einleitung des Prüfungsverfahrens

Das Verfahren wird in den Fällen des § 50 Nr. 3 durch einen Antrag des zuständigen Ministers, in den Fällen des § 50 Nr. 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen des § 50 Nr. 4 statt.

§ 72

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Stimmt ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder sein nach § 53 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes bestellter Pfleger der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nicht schriftlich zu, so ordnet der zuständige Minister die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Richter oder seinem Pfleger zuzustellen. Zum Pfleger kann nur ein Richter bestellt werden.

(2) Wird das Verfahren fortgeführt, so wird ein Richter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt (§ 53 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes).

(3) Der zuständige Minister kann bei dem Dienstgericht beantragen, die Einbehaltung der Dienstbezüge, die das Ruhegehalt übersteigen, für zulässig zu erklären. Die Einbehaltung der Dienstbezüge ist frühestens für die Zeit nach dem Ablauf des dritten Monats zulässig, der dem Monat der Bekanntgabe der Anordnung über die Fortführung des Verfahrens (Abs. 2) folgt.

(4) Hält der zuständige Minister den Richter nach dem Ergebnis der Ermittlungen für dienstunfähig, so beantragt er bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, in den Ruhestand zu versetzen. Nach Abs. 3 einbehaltene Dienstbezüge werden nicht nachgezahlt. Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist das Verfahren einzustellen.

§ 73

Urteilsformel im Prüfungsverfahren

(1) In den Fällen des § 50 Nr. 3 Buchst. a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 50 Nr. 3 Buchst. b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 50 Nr. 4 Buchst. a bis e hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des § 50 Nr. 4 Buchst. f stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

§ 74

Aussetzung von Prüfungsverfahren

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschluß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 75

Kostenentscheidung in besonderen Fällen

In Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung nach § 18 Abs. 3, zur Feststellung der Entlassung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und im Versetzungsverfahren nach § 31 des Deutschen Richtergesetzes kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen auch insoweit der Staatskasse auferlegen, als der Richter dem Antrag auf Feststellung oder Versetzung nicht widersprochen hat.

Fünfter Abschnitt

Staatsanwälte

§ 76

Zuständigkeit der Richterdienstgerichte

(1) In förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte entscheiden die Richterdienstgerichte (§ 122 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes).

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Hessischen Disziplinarordnung. § 64 dieses Gesetzes findet Anwendung.

§ 77

Bestellung der nichtständigen Beisitzer

(1) Der Minister der Justiz bestellt die nichtständigen Beisitzer. § 52 Abs. 3 Satz 2 bis 4 findet Anwendung. Die Berufsorganisationen der Staatsanwälte können Vorschläge für die Bestellung machen.

(2) Zum Beisitzer kann nicht bestellt werden, wer in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann.

§ 78

Reihenfolge der Mitwirkung

Das Präsidium (§ 52 Abs. 3 Satz 1) regelt vor Beginn jedes Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die nichtständigen Beisitzer herangezogen werden.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 79

Richter als Leiter von Gerichtsgefängnissen

Die Aufgaben des Leiters eines Gerichtsgefängnisses am Sitze eines Amtsgerichts, der nicht zugleich Sitz eines Landgerichts ist, können durch Anordnung des Ministers der Justiz dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts, dem das Gerichtsgefängnis angegliedert ist, übertragen werden.

§ 80

Beginn der Amtszeit der Richtervertretungen

Die erste Amtszeit der Richtervertretungen beginnt am 1. April 1963. Bis dahin findet eine Beteiligung der Richtervertretungen an den in § 25 Abs. 1 genannten Angelegenheiten nicht statt.

§ 81

Überleitung von Gerichtsverfahren

Ein Verfahren, das bei einem Gericht anhängig ist, das nach diesem Gesetz nicht mehr zuständig ist, geht in der Lage, in der es sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befindet, auf das nunmehr zuständige Gericht über.

§ 82

Laufende Fristen

Läuft bei dem Inkrafttreten dieses Gezetzes eine Frist für eine Klage, ein Rechtsmittel oder eine andere Handlung, die dem Gericht gegenüber vorzunehmen ist, so gilt die Handlung, wenn sie gegenüber dem bisher zuständigen Gericht vorgenommen wird, als gegenüber dem nach diesem Gesetz zuständigen Gericht vorgenommen.

§ 83

Wiederaufnahme früherer Verfahren

Soweit die Richterdienstgerichte nach diesem Gesetz zuständig sind, entscheiden sie auch über die Wiederaufnahme von Verfahren, die von den bisher zuständigen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen sind.

§ 84

Dienstunfähigkeit vorläufig angestellter Richter

Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Richterwahlgesetz vorläufig angestellter Richter ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er ohne grobes Verschulden dienstunfähig wird.

§ 85

Altersgrenze wiedergutmachungsberechtigter Richter

Für einen Richter, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst des Landes steht und der durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art sein Amt verloren hat, gilt auf Antrag die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres als Altersgrenze im Sinne des § 7 Abs. 1. Der Antrag muß sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt sein, in dem der Richter sonst in den Ruhestand treten würde.

§ 86

Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

In § 11 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 5. August 1948 (GVBl. S. 93) werden die Worte „richterlichen Beamten" durch das Wort „Richters" und im § 12 Abs. 1 desselben Gesetzes durch das Wort „Richter" ersetzt.

§ 87

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

§ 1 Buchst. a des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 13. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 1) erhält folgende Fassung:

„a) § 7 Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes".

§ 88

Änderung der Staatshaushaltsordnung

§ 6 der Hessischen Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Präsident und die Mitglieder des Rechnungshofs sind auf Lebenszeit ernannte Beamte. Sie besitzen richterliche Unabhängigkeit. Die Vor-

schriften für Richter auf Lebenszeit über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, Altersgrenze und Disziplinarstrafen sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für förmliche Disziplinarverfahren und für Prüfungsverfahren, die den Präsidenten oder ein Mitglied des Rechnungshofs betreffen, sind die Richterdienstgerichte zuständig. Die nichtständigen Beisitzer müssen Mitglieder des Rechnungshofs sein. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für vier Geschäftsjahre in der Reihenfolge einer Vorschlagsliste, die das Kollegium des Rechnungshofs aufstellt. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Hessischen Richtergesetzes anzuwenden."

§ 89

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

§ 11 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 44) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beisitzer am Flurbereinigungsgericht und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom zuständigen Minister auf die Dauer von fünf Jahren ernannt."

§ 90

Änderung des Gesetzes über die Justus Liebig-Universität in Gießen

Das Gesetz über die Justus Liebig-Universität in Gießen in der Fassung vom 2. Juli 1957 (GVBl. S. 90) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden Nr. 2 bis 4.

§ 91

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 4 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ernennung von Richtern im Nebenamt

Der zuständige Minister ernennt die Richter im Nebenamt; dies gilt nicht für die ordentlichen Professoren des Rechts, die nicht auf Lebenszeit ernannte Richter sind."

§ 92

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Art. 2 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1887 (Hess. Reg. Bl. S. 101),
2. § 5 Abs. 1 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung vom 13. Oktober 1947 (GVBl. S. 108),
3. das Gesetz über die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst vom 23. März 1948 (GVBl. S. 69),
4. das Gesetz über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Referendare vom 19. Dezember 1952 (GVBl. S. 174),
5. die Verordnung über die Laufbahn der Assessoren im Justizdienst vom 12. Januar 1953 (GVBl. S. 1),
6. das Gesetz über das Ausscheiden dienstunfähiger Richter vom 17. November 1953 (GVBl. S. 191),
7. das Gesetz zur Ausführung der Artikel 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz) in der Fassung vom 6. März 1954 (GVBl. S. 25),
8. § 213 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173),
9. §§ 122 und 123 der Hessischen Disziplinarordnung vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145).

§ 93

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Die Landesregierung erläßt eine Juristische Ausbildungsordnung; diese regelt die Errichtung von Prüfungsämtern, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, das Prüfungsverfahren, die Dauer und die Einteilung des Vorbereitungsdienstes im Rahmen des § 5 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes sowie die beamtenrechtlichen Folgen der Ablegung und des wiederholten Nichtbestehens der zweiten Prüfung. Bis zum Erlaß einer Ausbildungsordnung nach Satz 1 bleibt die Juristische Ausbildungsordnung vom 27. November 1957 (GVBl. S. 161) in der Fassung der Verordnung vom 26. März 1962 (GVBl. S. 266) unberührt.

§ 94

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

§ 93 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1962

Der Hessische Ministerpräsident
und Minister der Justiz
Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger

Vom 19. Oktober 1962

§ 1

Die im Lande Hessen geltenden Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

1. Die Verordnung, die Beförderung der Cultur durch Gemeinheitstheilungen, Bestimmung der Befugnisse der Weideberechtigten und Theilung größerer Bauerngüter in kleinere Agricultur-Etablissements betr., vom 7. September 1814 (Archiv der Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen Bd. II S. 80);
2. das Gesetz, die Erstreckung der Verordnung vom 7. September 1814 wegen der gemeinheitlichen Theilungen auf die Provinz Rheinhessen betr., vom 19. Mai 1827 (Hess. Reg. Bl. S. 121);
3. das Gesetz, die Abgabe von Bau-, Werk- und Nutzholz aus den Gemeinde-Waldungen an Ortsbürger betreffend, vom 10. Februar 1824 (Hess. Reg. Bl. S. 21);
4. das Gesetz, die Waldstreu betreffend, vom 2. Juli 1839 (Hess. Reg. Bl. S. 229);
5. das Gesetz, den Umfang der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden und deren Aufhebung durch Auflösung der Gemeinschaften betreffend, vom 7. Mai 1849 (Hess. Reg. Bl. S. 255) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 677, 754);
6. das Gesetz, die Gemeinde-Nutzungen der Ortsbürger betreffend, vom 21. Juni 1852 (Hess. Reg. Bl. S. 297);
7. die Verordnung, die Leseholznutzungen in den Großherzoglichen Domanial- und in den Communalwaldungen betreffend, vom 31. Juli 1854 (Hess. Reg. Bl. S. 260) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1904 (Hess. Reg. Bl. S. 344);
8. das Gesetz, die Gemeinde-Nutzungen der Ortsbürger, insbesondere die desfalls zu errichtenden Localstatute betreffend, vom 3. Juli 1858 (Hess. Reg. Bl. S. 281);
9. das Gesetz, die Gemeinde-Ausgaben betreffend, vom 22. November 1872 (Hess. Reg. Bl. S. 413), Art. 2;
10. das Gesetz, die Umwandlung und Ablösung der Streuberechtigungen in fremden Waldungen betreffend, vom 4. Januar 1905 (Hess. Reg. Bl. S. 11);
11. das Gesetz, die Städteordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 (Hess. Reg. Bl. S. 367), Art. 23 bis 34;
12. das Gesetz, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 (Hess. Reg. Bl. S. 443), Art. 23 bis 34;
13. das Gesetz, die Ausübung der Stockholzberechtigungen betreffend, vom 15. Juli 1911 (Hess. Reg. Bl. S. 247);
14. das Gesetz über die Aufhebung von Ortsbürgernutzen am Allmendgut vom 27. Januar 1934 (Hess. Reg. Bl. S. 13);
15. die Bekanntmachung, die Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung des Ortsbürgernutzens am Allmendgut betreffend, vom 3. Oktober 1934 (Hess. Reg. Bl. S. 161);
16. die Erste Hessische Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 59), Art. 1 Abs. 2 Nr. 1.

§ 2

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Nutzungsrechte der Ortsbürger am Gemeindegliedervermögen und Gemeindegliederklassenvermögen (§ 96 der Hessischen Gemeindeordnung) bleiben aufrechterhalten.

(2) Eine Neuzulassung zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen, eine Aufnahme in den Kreis der Nutzungsberechtigten sowie ein Nachrücken in Nutzungsrechte finden nicht mehr statt. Der Wert der Nutzungsanteile darf nicht erhöht werden.

(3) Die freiwerdenden Lose und Nutzungsanteile fallen der Gemeinde zu.

§ 3

(1) Inhalt und Umfang der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Nutzungsrechte sowie der Kreis der Nutzungsberechtigten bestimmen sich, soweit sie auf einem besonderen Titel beruhen, nach diesem, im übrigen nach den bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten.

(2) Sind Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte oder der Kreis der Nutzungsberechtigten nicht festgelegt oder ungewiß, so können diese durch Satzung festgelegt werden.

§ 4

(1) Nutzungsrechte, die nach § 2 Abs. 1 aufrechterhalten bleiben, können durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und allen oder einzelnen Nutzungsberechtigten abgelöst werden.

(2) Die Gemeinde kann Nutzungsrechte aufheben, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Der Berechtigte ist angemessen in Geld zu entschädigen. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen; bei der Bemessung ist der Nutzungswert zugrunde zu legen.

§ 5

Für Nutzungsrechte der Ortsbürger an Vermögensgegenständen Dritter und an gemeinschaftlichen Vermögensgegenständen gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend, sofern die Nutzungsrechte den Be-

rechtigten oder ihren Rechtsvorgängern in ihrer Eigenschaft als Ortsbürger oder Einwohner einer Gemeinde eingeräumt worden sind oder nach Herkommen oder Gewohnheitsrecht zustehen und sich die Ausübung der Rechte und der Kreis der Berechtigten nach ortsrechtlichen Vorschriften und Gewohnheiten regeln. Die freiwerdenden, abgelösten oder aufgehobenen Nutzungsanteile fallen endgültig der Gemeinde zu.

§ 6

§ 96 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält folgende Fassung:

„§ 96

Gemeindegliedervermögen

(1) Gemeindevermögen, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen, Gemeindegliederklassenvermögen), darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umgewandelt werden.

(2) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen oder Gemeindegliederklassenvermögen umgewandelt werden."

§ 7

Rechtsvorschriften, deren Anwendung den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen oder den mit diesem verfolgten Zweck vereiteln würde, sind auf Nutzungsrechte der Ortsbürger nicht mehr anzuwenden. In diesem Umfange sind insbesondere nicht mehr anzuwenden:

1. das Gesetz, die Umwandlung und Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten betreffend, vom 24. Juli 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 379);
2. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juli 1899, die Umwandlung und Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten betreffend, vom 25. August 1900 (Hess. Reg. Bl. S. 495);
3. die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Preuß. Gesetzsamml. S. 53);
4. das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (Preuß. Gesetzsamml. S. 77);
5. die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen, vom 19. Mai 1851 (Preuß. Gesetzsamml. S. 371);
6. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften, und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13. Mai 1867 (Preuß. Gesetzsamml. S. 716);
7. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Preuß. Gesetzsamml. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören, vom 2. September 1867 (Preuß. Gesetzsamml. S. 1463);
8. die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf vom 5. April 1869 (Preuß. Gesetzsamml. S. 526);
9. das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, vom 15. Februar 1872 (Preuß. Gesetzsamml. S. 165);
10. das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Preuß. Gesetzsamml. S. 357);
11. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 5. April 1869 (Preuß. Gesetzsamml. S. 517) und vom 15. Februar 1872 (Preuß. Gesetzsamml. S. 165), vom 16. Juni 1876 (Preuß. Gesetzsamml. S. 369);
12. das Gesetz wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (Preuß. Gesetzsamml. S. 716) vom 25. Juli 1876 (Preuß. Gesetzsamml. S. 366);
13. das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261);
14. das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Preuß. Gesetzsamml. S. 105);
15. das Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten, vom 9. Januar 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 7);
16. Zweites Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen, vom 13. Dezember 1927 (Preuß. Gesetzsamml. S. 293);
17. das Gesetz über die Verwaltung der Interessenten-, Gemeinde-, Korporations- und Stiftungswaldungen vom 28. März 1929 (Waldeckische Regierungs-Blätter S. 95);
18. die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 876);

19. die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 26. Oktober 1937 (RMBlFv. S. 287).

§ 8

Soweit nach den aufgehobenen oder nicht mehr anzuwendenden Vorschriften den Gemeinden, den gemeindlichen Organen oder den Aufsichtsbehörden Vertretungs-, Verfügungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich von Nutzungsrechten der Ortsbürger zustehen oder eingeräumt worden sind, bleiben diese bis zum Erlöschen der Nutzungsrechte aufrecht erhalten.

§ 9

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Minister des Innern.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1962

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Ministerdes Innern
Schneider

Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest

Vom 18. Oktober 1962

Auf Grund der §§ 17, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vielseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest verordnet:

§ 1

(1) Schweine aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dürfen nur mit der Eisenbahn nach Hessen eingebracht werden. Sie sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Die Schweine dürfen nur in dem Bahnhof entladen werden, der dem Bestimmungsort (Gehöft, Schlachthof) am nächsten liegt. Sie sind vom Entladebahnhof zum Bestimmungsort mit Fahrzeugen zu befördern, deren Böden und Wände dicht gefugt sind.

(2) Zur Schlachtung bestimmte Schweine aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dürfen nach Hessen auch mit dem Lastkraftwagen eingebracht werden, sofern die Transporte unmittelbar dem öffentlichen Schlachtviehmarkt oder Schlachthof des Bestimmungsortes zugeführt werden.

(3) Zur Schlachtung bestimmte Schweine aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dürfen einem öffentlichen Schlachtviehmarkt nur zugeführt werden, wenn alle auf diesem Markt aufgetriebenen Schweine innnerhalb 48 Stunden nach Schluß des Marktes abgeschlachtet werden. Andernfalls dürfen zur Schlachtung bestimmte Schweine aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nur unmittelbar öffentlichen Schlachthäusern zugeführt werden und sind innerhalb 48 Stunden zu schlachten.

(4) Zu Nutz- und Zuchtzwecken bestimmte Schweine aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dürfen nicht auf Nutz- und Zuchtviehmärkte gebracht werden. Dieses Verbot gilt für 14 Tage, vom Tage des Einbringens in das Land Hessen an gerechnet.

§ 2

(1) Für Schweine, die aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu Nutz- und Zuchtzwecken nach Hessen verbracht werden, sind dem Beamten bei der Entladeuntersuchung vorzulegen

1. amtstierärztliche Bescheinigung darüber, daß die Schweine und deren Herkunftsbestände amtstierärztlich untersucht und frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind,

2. Ursprungszeugnisse darüber, daß die Schweine aus Orten stammen, die nicht zu einem Maul- und Klauenseuche- oder Schweinepest-Sperrbezirk oder -Beobachtungsgebiet gehören und daß im Umkreis von 15 km um die Herkunftsorte Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest nicht herrschen.

(2) Die Bescheinigungen dürfen zur Zeit des Verbringens der Tiere nach Hessen nicht älter als 8 Tage sein.

§ 3

Den Vorschriften der §§ 1 und 2 unterliegen auch Schweine aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die über andere Länder der Bundesrepublik Deutschland in das Land Hessen eingebracht werden, sofern sie die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nicht früher als 14 Tage vor dem Eintreffen im Lande Hessen verlassen haben.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 22. Dezember 1961 (GVBl. S. 207) in der Fassung vom 2. März 1962 (GVBl. S. 143) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Viehseuchenanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1962

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Bekanntmachung

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Staatsabkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 53) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel V am 2. März 1962 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1962

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 34 kostet 90 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23056, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)